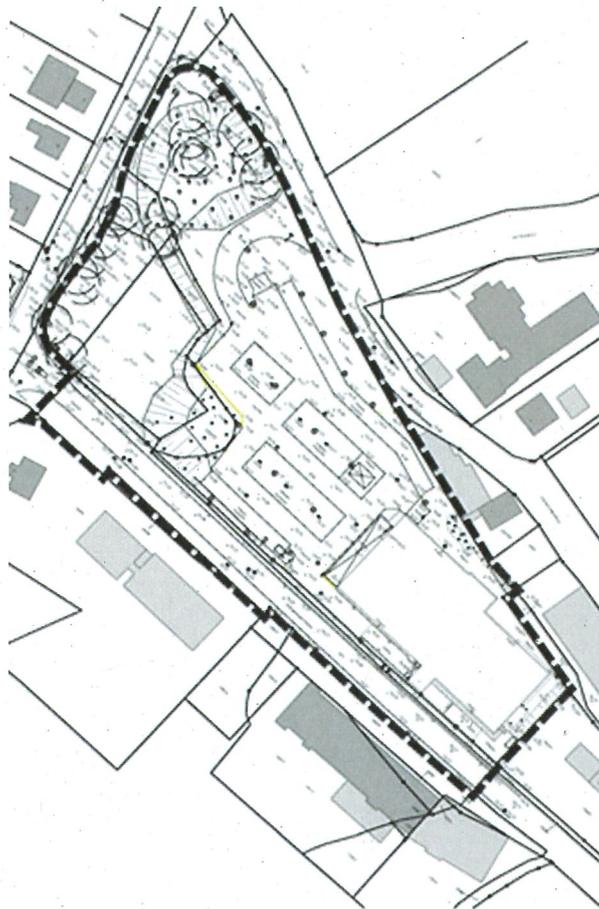


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lütjenburg

### Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Lütjenburg für das Gebiet „Zwischen der Königsberger Straße, Neverstorfer Straße und der Straße Auf dem Hasenkrug“

Die Stadtvertretung Lütjenburg hat in der Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Lütjenburg für das Gebiet „Zwischen der Königsberger Straße, Neverstorfer Straße und der Straße Auf dem Hasenkrug“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 169/49, 169/51, 169/53, 169/57, 647, 648, 652, 657 und 658, Flur 2 in der Gemarkung Lütjenburg und ist in folgender Abbildung dargestellt.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **30.04.2025** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg, Zimmer 0.04, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich erfolgt die Einstellung des Bebauungsplanes und der Begründung im Internet unter <https://www.amt-luetjenburg.de/downloads-formulare/bauleitplanungen-landschaftsplaene/luetjenburg.html>.

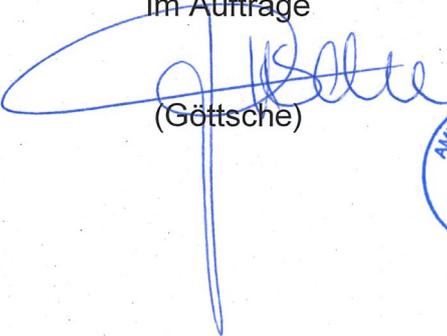
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

Lütjenburg, den 22.04.2025

Amt Lütjenburg  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Göttsche)

